



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2018

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW.S.172), in Kraft getreten am 30.03.2018**, in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), **zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062)** wird von der Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellen dürfen in der **Lennestraße, der Kirchstraße und Am Stapel** an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

Sonntag, 05.08.2018

(verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Mittelaltermarktes**)

Sonntag, 30.09.2018

(verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „**Lenne lebt**“)

Sonntag, 09.12.2018

(verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Weihnachtsmarktes**)

§ 2 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altena (Westf.), 04.06.2018

Stadt Altena (Westf.)
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Dr. Hollstein